

**Betreff:****Struktur-Förderung Braunschweig GmbH -  
Gründung der Tochtergesellschaft "BSParken GmbH"****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

15.04.2016

**Beratungsfolge**Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)**Sitzungstermin**

21.04.2016

**Status**

Ö

26.04.2016

N

**Beschluss:**

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH werden angewiesen,

1. die Geschäftsführung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH zu veranlassen, alle notwendigen Handlungen zur Errichtung der BSParken GmbH vorzunehmen,
2. die Geschäftsführung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der BSParken GmbH
  - a) dem dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die BSParken GmbH zuzustimmen und
  - b) alle Maßnahmen zu ergreifen, damit Frau Carola Meyer zur Geschäftsführerin sowie Herr Martin Pietsch zum Geschäftsführer der BSParken GmbH bestellt werden.“

**Sachverhalt:**

Die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) beabsichtigt die Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft („BSParken GmbH“) mit der Volksbank BraWo Projekt GmbH, einer Tochtergesellschaft der Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg (BraWo).

Anlass sind die jüngst in der Mitteilung für den Rat „Städtebauliche Infrastrukturentwicklung am Forschungsflughafen Braunschweig“ (DS 16-01754) dargelegten Entwicklungen im Bereich des Forschungsflughafens.

Kurz zusammengefasst entsprechen die Gegebenheiten im Umfeld des Forschungsflughafens Braunschweig aktuell nicht dem Zustand, die die Verkehrsinfrastruktur in diesem städtebaulich wichtigen Bereich („Tor zur Stadt“) haben sollte. Durch das Bauvorhaben der BraWo am Lilienthalplatz (Lilienthalhaus), das auch zu entsprechender Parkraumnachfrage führen wird, ergibt sich aktuell die Chance im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklung der Parkplatzproblematik zu begegnen, den Lilienthalplatz umzugestalten und eine Flächenversorgung für die weitere Entwicklung zu betreiben.

Durch die Koordination im Rahmen der verwaltungsübergreifenden Arbeitsgruppe „Mobility Cluster am Forschungsflughafen“ und in Kooperation mit der BraWo konnte eine Lösung aufgezeigt werden, die

- eine Parkhauslösung mit 444 Stellplätzen enthält,
- den Entwurf der Bauverwaltung für die Umgestaltung des Lilienthalplatzes beinhaltet und
- den Umbau des Lilienthalplatzes außerhalb des städtischen Haushaltes realisiert.

Geplant ist zunächst ein Parkhaus mit 444 Plätzen, welches sowohl die nachweispflichtigen Parkplätze für das Lilienthalhaus bereithält als auch Parkplätze für die weiteren Nutzer im Bereich des Forschungsflughafens bereitstellt.

Durch den Bau des Parkhauses besteht auch die Chance, parallel den Lilienthalplatz umzugestalten, die dortigen Parkplatzkapazitäten zu verringern und durch eine städtebaulich-ästhetische Aufwertung ein Entree mit Aufenthaltsqualität zu schaffen.

Mittelfristig sollen über die BSParken GmbH auch Gewinne erwirtschaftet werden. Vorgesehen ist außerdem eine „Call-Option“, die es der Stadt/SFB ermöglicht, weitere Anteile zu erwerben. Die „Call-Option“ endet 2026.

Der Businessplan, der als Anlage 2 beigelegt ist, geht von einer Rendite ab Wirtschaftsjahr 2017 aus. In einer Langfristbetrachtung für die BSParken GmbH wird eine Durchschnittsrendite von 4,6 % auf das Eigenkapital erwartet.

Mit dem Parkhaus, der Umgestaltung des Lilienthalplatzes und den begleitenden Maßnahmen kann es ermöglicht werden, städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen am Forschungsflughafen in Angriff zu nehmen.

Für die Geschäftsführung sind Frau Carola Meyer (Braunschweig Zukunft GmbH) und Herr Martin Pietsch (Geschäftsführer der Volksbank BraWo Projekt GmbH) vorgesehen, die diese Tätigkeiten nebenamtlich übernehmen.

Der anliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist an die Gesellschaftsverträge der bereits bestehenden Tochter- bzw. Enkelgesellschaften der Stadt angelehnt und sieht an den wesentlichen Stellen gesicherte Rechte für die SFB als Minderheitsgesellschafterin vor.

Gesellschaftsvertrag und Businessplan sind mit dem Kooperationspartner BraWo abgestimmt.

Der Aufsichtsrat der SFB wurde in der Sitzung am 19. Januar 2016 über das Projekt informiert und hatte die Geschäftsführung der SFB ermächtigt, die zur Umsetzung weiterer Schritte erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen. In seiner Sitzung am 13. April 2016 hat der Aufsichtsrat gemäß § 9 Abs. 3 c) des Gesellschaftsvertrages der SFB die vorgesehenen Beteiligung an der BSParken GmbH zugestimmt.

.

Geiger

**Anlage/n:**

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der BSParken GmbH  
Anlage 2: Businessplan der BSParken GmbH

# **Gesellschaftsvertrag**

**der**

**BSParken GmbH**

## **§ 1 Rechtsform und Firma**

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma BSParken GmbH.

## **§ 2 Sitz der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.

## **§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, der Umbau und die Bewirtschaftung von Pkw-Stellplätzen am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg sowie der dortige Bau und die Bewirtschaftung eines Parkhauses und notwendiger Nebenanlagen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn fördern.

## **§ 4 Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Gesellschafter mit folgenden Gesellschaftsanteilen sind:

1. die Volksbank BraWo Projekt GmbH mit € 18.750,00
2. die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH mit € 6.250,00

- (2) Das Stammkapital ist voll erbracht.

## **§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

- (2) Die Volksbank BraWo Projekt GmbH ist auf schriftliches Verlangen der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH verpflichtet, ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft bis zur Höhe ihres in § 5 Abs. 1 genannten Gesellschaftsanteils unter Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften an die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH zu verkaufen und zu übertragen. Der Wert des zu übertragenden Gesellschaftsanteils ist zum Zeitpunkt der vorgesehenen Übertragung des Gesellschaftsanteils auf der Basis des Verkehrswertes der Gesellschaft zu ermitteln und von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigenden. Die Gesellschafter sind verpflichtet, sich innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Verlangens bei der Volksbank BraWo Projekt GmbH auf einen geeigneten Wirtschaftsprüfer zu verständigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind beide Gesellschafter mit dem Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin einverstanden, der oder die vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Braunschweig benannt wird. Die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH kann das in Satz 1 genannte Verlangen nur bis zum 31. Dezember 2026 abgeben.

## **§ 7 Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann zum Vorsitzenden ernannt werden. Ist ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Geschäftsverteilung wird in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt (§ 11 Abs. 4 Nr. 10).
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser allein vertretungsbefugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder jeweils durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wird ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, so ist er allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes entthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.
- (5) Die Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Geschäfts vorgänge zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.
- (7) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Aufsichtsrates von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit werden.

- (8) Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin zu benennen. Die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sind im Rahmen des rechtlich Zulässigen verpflichtet, die von den Gesellschaftern Vorgeschlagenen als Geschäftsführer zu berufen. Den Gesellschaftern steht ein Widerspruchsrecht gegen den Vorschlag zu, wenn wichtige, in der Person der Vorgeschlagenen liegende Gründe (z.B. begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit oder fachlichen Eignung) der Berufung entgegenstehen. Im Fall eines Widerspruchs werden sich die Gesellschafter über das weitere Vorgehen einvernehmlich verständigen.

## **§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Aufsichtsratsmitglieder entsendet die Volksbank BraWo Projekt GmbH, ein Aufsichtsratsmitglied die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH. Die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH hat das Recht und die Pflicht, den Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder einen von ihm vorgeschlagenen anderen Beschäftigten der Stadt in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
- (2) Die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Entsendung und der Annahme des Amtes.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet spätestens mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit des Oberbürgermeisters der Stadt Braunschweig bzw. des von ihm vorgeschlagenen anderen Beschäftigten der Stadt endet zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Stadt Braunschweig. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt die Entsendung des nachfolgenden Mitglieds nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Die Wiederentsendung eines Aufsichtsratsmitglieds ist zulässig.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.
- (8) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des

Grundes verlangen. Zur ersten Sitzung nach Entsendung seiner Mitglieder wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen.

- (3) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Gäste können zu den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen einvernehmlich etwas anderes bestimmen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 5 als anwesend.
- (7) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (8) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe mittels Telekommunikationseinrichtungen herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensbestände untersuchen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende verhandelt und unterzeichnet die Anstellungsverträge der Geschäftsführer nach Maßgabe des § 12 Nr. 11. Er vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen oder von den Geschäftsführern angestrebten Rechtsstreitigkeiten.
- (3) Der Beratung des Aufsichtsrates bedürfen in jedem Falle:
  1. der Jahresabschluss;
  2. der Wirtschaftsplan sowie die Nachtragswirtschaftspläne;
  3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Betriebsführungsverträgen;
  4. die Entlastung der Geschäftsführer.
  5. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Spenden und Sponsoringmaßnahmen, Stiftungen und Schenkungen, Hingabe von langfristigen und mittelfristigen Darlehen und Erlass von Forderungen, soweit jeweils im Einzelfall bzw. in der Jahressumme ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
2. der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit jeweils im Einzelfall bzw. in der Jahressumme ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
3. die Aufnahme von Darlehen, soweit jeweils im Einzelfall bzw. in der Jahressumme ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
5. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;
6. Dienstverträge mit Prokuristen;
7. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte;
8. der Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers;
9. sonstige in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtigen Geschäfte;
10. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
11. die Festlegung der Gestaltung und der technischen Ausstattung der von der Gesellschaft bewirtschafteten Parkierungsanlagen und Parkhäuser;
12. die Festsetzung und Änderung der Parktarife einschließlich der Preise und Bedingungen der von der Gesellschaft bewirtschafteten Pkw-Stellplätze und Parkhäuser.

Die Beschlussgegenstände zu Nrn. 11 und 12 sind im Interesse einer infrastrukturell sinnvollen Weiterentwicklung des Standortes Flughafen Braunschweig-Wolfsburg und der dortigen Anrainer einerseits und einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals andererseits nur mit den Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder möglich.

Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.

(5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 4 Nrn. 1 bis 7 keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates handeln, der dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitteilt.

## **§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere

1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
2. die Aufnahme von Gesellschaftern;
3. die Auflösung und Fortsetzung der Gesellschaft;
4. die Geschäftsveräußerung im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
5. die Wahl des Abschlussprüfers;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Ergebnisverwendung;
7. die Gründung und die Liquidation von Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und der Nachtragswirtschaftspläne sowie der Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
9. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
10. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung;
11. die Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Geschäftsführern abzuschließenden Anstellungsverträge;
12. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Betriebsführungsverträgen;
13. die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird.

Solange jeder Gesellschafter mindestens einen Gesellschaftsanteil von 6.250 € hält, können die Beschlussgegenstände zu Nrn. 1 bis 8 nur einstimmig, d. h. mit allen vorhandenen Stimmen, gefasst werden.

## **§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Anstelle von Sitzungen kann die Beschlussfassung auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder mittels Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dies unverzüglich nachzuholen.

## **§ 14 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Gesellschaftern einberufen. Sie kann auch von jedem Gesellschafter einberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den gesetzlich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter es verlangt.
- (3) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gesellschaftern zuzuleiten ist.

## **§ 15 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung erteilen kann. Dem Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Unternehmensvorstellung beizufügen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Personalplan, den Erfolgsplan, den Finanzplan und einen Bilanzplan. Im Finanzplan sind insbesondere die Investitionen sowie die benötigten Fremdmittel darzustellen.

## **§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung diesen zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht sowie dem Vorschlag für den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung zunächst dem Aufsichtsrat zur Prüfung und dann der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Die Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den Vorschriften der §§ 316 HGB ff. für große Kapitalgesellschaften. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetzgesetz (HGrG) zu erstrecken.

### **§ 17 Informationsrechte der Stadt Braunschweig**

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit gem. § 150 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten.

### **§ 18 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

### **§ 19 Gründungsaufwand**

Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.

## Erfolgsbetrachtung der BS Parken GmbH 2016-2018

| <b>1. Finanzplanung</b>  |                    |
|--|--------------------|
| <b>a. Mittelbedarf</b>   |                    |
| Investitionen Parkhaus   | 4.600.745 €        |
| Investitionen Parkplätze Lilienthalplatz u. Lilienthalplatzumbau           | 533.666 €          |
| Staukanäle   | 748.636 €          |
| <b>Gesamt</b>  | <b>5.883.047 €</b> |
| <b>b. Mittelherkunft</b>   |                    |
| Fremdkapital   | 4.118.133 €        |
| BS Parken/SFB  | 1.320.000 €        |
| Zuführung von Kapital ohne Stimmrechte durch VOB A (Wachstumsfinanzierung) | 444.914 €          |
| <b>Gesamt</b>  | <b>5.883.047 €</b> |

| <b>2. Erfolgsplanung</b>         |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| <b>a. Tarifmodell</b>            | arbeits tägliche<br>Ø Auslastung |
| Parkhaus                         | Stellplätze<br>444<br>)<br>80%   |
| Dauerparkplatz Parkhaus          | )<br>70<br>38%                   |
| Lilienthalplatz                  | 1,00 €<br>1,50 €<br>13,00 €      |
| <b>b. Ergebnisrechnung</b>       |                                  |
| Abschreibungen/Jahr              | 2.016<br>€                       |
| Zinsen/Jahr                      | 2.017<br>€                       |
| Grundstückspacht/Jahr            | 2.018<br>€                       |
| Aufwendungen Betrieb/Jahr        |                                  |
| Aufwendungen gesamt/Jahr         |                                  |
| <b>Jahresergebnis vor Steuer</b> | <b>750</b>                       |

## GuV BS Parken GmbH Langfristbetrachtung 30 Jahre (in €)

| Geschäftsjahr | Umsatzerlöse | Abschreibungen | Zinsen  | Betriebsaufwand* | Pacht   | Ergebnis vor Steuern |
|---------------|--------------|----------------|---------|------------------|---------|----------------------|
| 2016          |              |                |         | 13.000           | 13.975  | -26.975              |
| 2017          | 353.973      | 145.956        | 74.642  | 76.725           | 55.900  | 750                  |
| 2018          | 471.964      | 191.918        | 97.103  | 102.300          | 55.900  | 24.743               |
| 2019          | 471.964      | 191.918        | 94.621  | 102.300          | 55.900  | 27.225               |
| 2020          | 471.964      | 191.918        | 92.076  | 102.300          | 55.900  | 29.770               |
| 2021          | 471.964      | 191.918        | 89.467  | 102.300          | 55.900  | 32.379               |
| 2022          | 471.964      | 191.918        | 86.792  | 108.133          | 55.900  | 29.221               |
| 2023          | 471.964      | 191.918        | 84.049  | 108.133          | 55.900  | 31.964               |
| 2024          | 471.964      | 191.918        | 81.237  | 108.133          | 55.900  | 34.776               |
| 2025          | 471.964      | 191.918        | 78.353  | 108.133          | 55.900  | 37.660               |
| 2026          | 471.964      | 191.918        | 75.397  | 108.133          | 55.900  | 40.616               |
| 2027          | 471.964      | 191.918        | 72.366  | 114.016          | 55.900  | 37.764               |
| 2028          | 471.964      | 191.918        | 69.259  | 114.016          | 55.900  | 40.871               |
| 2029          | 471.964      | 191.918        | 66.073  | 114.016          | 55.900  | 44.058               |
| 2030          | 471.964      | 191.918        | 62.806  | 114.016          | 55.900  | 47.324               |
| 2031          | 471.964      | 191.918        | 59.456  | 114.016          | 55.900  | 50.674               |
| 2032          | 471.964      | 191.918        | 56.022  | 119.899          | 55.900  | 48.225               |
| 2033          | 471.964      | 191.918        | 52.501  | 119.899          | 55.900  | 51.746               |
| 2034          | 471.964      | 191.918        | 48.891  | 119.899          | 55.900  | 55.356               |
| 2035          | 471.964      | 191.918        | 45.190  | 119.899          | 55.900  | 59.057               |
| 2036          | 471.964      | 191.918        | 41.395  | 119.899          | 55.900  | 62.852               |
| 2037          | 471.964      | 176.105        | 37.504  | 125.732          | 55.900  | 76.723               |
| 2038          | 471.964      | 176.105        | 33.515  | 125.732          | 55.900  | 80.712               |
| 2039          | 471.964      | 176.105        | 29.425  | 125.732          | 55.900  | 84.802               |
| 2040          | 471.964      | 176.105        | 25.232  | 125.732          | 55.900  | 88.995               |
| 2041          | 471.964      | 176.105        | 20.932  | 125.732          | 55.900  | 93.295               |
| 2042          | 471.964      | 176.105        | 16.524  | 131.565          | 55.900  | 91.870               |
| 2043          | 471.964      | 176.105        | 12.004  | 131.565          | 55.900  | 96.390               |
| 2044          | 471.964      | 176.105        | 7.370   | 131.565          | 55.900  | 101.024              |
| 2045          | 471.964      | 176.105        | 2.619   | 131.565          | 55.900  | 105.775              |
| 2046          | 471.964      | 176.105        | -       | 131.565          | 55.900  | 108.394              |
| 2047          | 471.964      | 176.105        | -       | 131.565          | 55.900  | 108.394              |
| 2048          | 471.964      | 59.210         | 131.565 | 55.900           | 225.289 |                      |

\*Bei den Betriebskosten ist ab dem 6. Betriebsjahr 0,1% Instandhaltung eingeplant die sich dann alle weiteren 5 Jahre um 0,1 % erhöht  
 Restabschreibung der Staukanäle ( Nutzungsdauer 50 Jahre ) 14.973,-€ über weitere 20 Jahre

2.021.717

61.264 = Ø 4,6 % auf EK